Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 89=109 (1943)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abschluss des Vertrages als gleichberechtigt gegenüber. hindert aber nicht, dass infolge der öffentlich-rechtlichen Aufgaben beider Kontrahenten, denen durch den Vertrag gedient werden soll, der letztere eine andere Beleuchtung erfährt. wurde eben nicht einfach ein gewöhnlicher Mietvertrag abgeschlossen, sondern man bezweckte zum vornherein die Erstellung eines beiden Parteien dauernd dienenden Zeughauses, wobei die eine Partei vorläufig als Bauherr und Eigentümer, die andere als Mieter auftrat, aber mit der Möglichkeit, jederzeit Eigentümer werden zu können. Dabei wird der Eidgenossenschaft ein Wahlrecht eingeräumt, das ihr erlaubt, Mieter zu bleiben oder Eigentümer zu werden. Diese Ordnung entspricht ebenfalls dem Vertragszweck. Eine Bindung der Eidgenossenschaft, wie sie im Vertrag vorgenommen wurde, war geeignet, gegenüber Solothurn ein nicht zumutbares Risiko auszuschliessen: der Kanton hat entweder einen Mieter oder dann einen Käufer. Die Eidgenossenschaft aber kann wählen, was sie vorzieht, und von einer Benachteiligung kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil im Vertrag ebenfalls festgelegt, zu welchem Preise sie jederzeit die Anlage kaufen kann. Dr. E. G. (Lausanne).

MITTEILUNGEN

Preisausschreiben der General Herzog-Stiftung.

Die Kommission der General Herzog-Stiftung erlässt ein Preisausschreiben unter den Schweizerischen Artillerie- und Train-Offizieren über folgende Themen:

- 1. Neubewaffnung und Organisation der Feldartillerie, entsprechend den Anforderungen des heutigen Krieges.
- 2. Perspektiven für die Entwicklung der Schweiz. Artillerie auf Grund der bisherigen Erfahrungen in den kriegführenden Ländern.
- 3. Der Anteil der Artillerie im Rahmen des gegenwärtigen Kriegsgeschehens.
- 4. Zuteilung von panzerbrechenden Waffen an die Artillerie und Einsatz derselben auf dem Marsch, während dem Kampf und in der gesicherten Unterkunft.
- 5. Schiessvorbereitungen in ausgebauten Feld-Stellungen unter besonderer Berücksichtigung einer stark unregelmässig aufgestellten Batterie.
- 6. Befestigungsbauten der Artillerie.
- 7. Vorschläge für Reorganisation des Trains der Feld- und Gebirgsinfanterie.
- 8. Vorschläge für die Zuteilung von Fahrzeugen an die Infanterie, die es ohne weiteres gestatten, im Feld, im Gebirge und im Schnee der Truppe zu folgen.

Die Bewerber haben eines oder einige dieser Thematas schriftlich zu bearbeiten. Jede Arbeit ist in einem verschlossenen und mit Motto versehenen

Kuvert, das die Aufschrift «Preisausschreiben der General Herzog-Stiftung» trägt, an den Präsidenten der Kommission, Art. Oberst A. Merian, Abteilung für Artillerie, Bern, einzusenden.

Als Motto wähle man eine vierstellige Zahl. Zugleich mit diesem Kuvert ist ein zweites mit dem gleichen Motto und der Aufschrift «Adresse» versehenes Kuvert einzusenden, welches verschlossen Namen und Adresse des Verfassers enthält. Für die Prämierung von einigen wertvollen Arbeiten steht ein Betrag von Fr. 1500.— zur Verfügung. Als Jury amtet die Kommission der Stiftung (die Art. Obersteutnant Fenkart) unter Zuzug von einigen vom Waffenchef der Artillerie zu bezeichnenden Offizieren.

Letzter Eingabetermin: 1. Oktober 1943.

Totentafel

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende Todesfälle von Offizieren unserer Armee zur Kenntnis gelangt:

- Plt. Charles Dardel, né en 1894, décédé le 2 novembre 1942 à Alger.
- San.-Hptm. Karl Rauschenbach, geb 1870, verstorben am 3. November 1942 in Zürich.
- Inf.-Oberst *Heinrich Spoerry*, geb. 1880, verstorben am 13. Dezember 1942 in Wald (Zürich).
- Vet.-Oberst *Heinrich Zwicky*, geb. 1891, Kdt. Pf. K. A. 30, verstorben am 15. Dezember 1942 in Zürich.
- San.-Hptm. *Thomas Dorta*, geb. 1862, MSA IV/9, verstorben am 16. Dezember 1942 in Schuls.
- Justiz-Oberstlt. *Antonio Riva*, geb. 1870, verstorben am 18. Dezember 1942 in Lugano.
- Hptm. *Josef Zehnder*, geb. 1869, verstorben am 21. Dezember 1942 in Wil (St. Gallen).
- Art.-Oberstlt. *Henri Eichenberger*, geb. 1892, Stab 5. Division, verstorben am 23. Dezember 1942 in Gümligen.
- Justiz-Oberst *Robert de Weck*, geb. 1868, verstorben am 26. Dezember 1942 in Fribourg.
- Major *Theodor Meyer*, geb. 1863, verstorben am 28. Dezember 1942 in Chur.
- San.-Hptm. *Adolf Hauser*, geb. 1874, verstorben am 30. Dezember 1942 in Zürich.
- Cap. san. Aimé Gruner, né en 1884, C. V. S. Ter. 2, décédé le 31 décembre 1942 à Fribourg.
- Inf.-Oberstlt. *Rudolf Lüdi*, geb. 1873, verstorben am 31. Dezember 1942 in Bern.